

Reglement über die Jagdausbildung und -prüfung

Vom 25. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2018)

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990¹⁾ und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017²⁾, *

verfügt:

§ 1 Ausbildungs- und Prüfungspflicht

¹⁾ Die Erteilung eines Jagdpatentes ist vom Bestehen einer Jagdprüfung abhängig. Zur Prüfungsvorbereitung ist grundsätzlich ein Jagdlehrgang zu absolvieren.

²⁾ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung müssen grundsätzlich im Wohnkanton absolviert werden (Wohnortsprinzip). In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion des Innern Ausnahmen vom Wohnortsprinzip gewähren.

³⁾ Die Anerkennung von im In- oder Ausland erworbenen Jagdfähigkeitsausweisen richtet sich nach § 2^{bis} der Jagdverordnung³⁾.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen

¹⁾ Zum Jagdlehrgang und zur Jagdprüfung zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen.

²⁾ Ausschlussgründe sind:

- a) Die rechtskräftige Verurteilung wegen strafbaren, vorsätzlichen Handlungen gegen Leib und Leben, wegen verbotenen Handlungen an Tieren oder wegen Sachbeschädigung;

¹⁾ BGS [932.1](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

³⁾ BGS [932.11](#)

- b) Die fehlende Berechtigung, Waffen und/oder Munition zu erwerben.

§ 3 Zweck

¹ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung stellen sicher, dass Kandidatinnen und Kandidaten über ausreichende Fachkenntnisse und praktische Erfahrung für die Ausübung der Jagd und über ein zeitgemässes Verständnis für die Gesamtzusammenhänge in Bezug auf die Jagd verfügen.

§ 4 Inhalt des Jagdlehrgangs und der Jagdprüfung

¹ Der Jagdlehrgang besteht aus Kursveranstaltungen, Hegeleistungen und der Teilnahme an der Jagd als Gast. Er dient dem Sammeln praktischer Erfahrung und der Prüfungsvorbereitung. Die Prüfungskommission regelt in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Patenjägervereins Art und Umfang der Leistungen und definiert die Präsenz- und Teilnahmepflichten.

² Die Jagdprüfung setzt sich zusammen aus der Schiessprüfung mit Jagdwaffen und fünf Fachprüfungen.

³ Die fünf Fachprüfungen sind:

- a) Waffen, Munition und Optik;
- b) Jagdrecht und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- d) Waldkunde und Ökologie;
- e) Jagdkunde und Jagdhunde.

⁴ Die Prüfungskommission ordnet den Fachprüfungen die entsprechenden ausbildungsrelevanten Informationen und Wissensgebiete zu.

⁵ Die fünf Fachprüfungen beinhalten in der Regel jeweils eine mündlich-praktische und eine schriftliche Teilprüfung. Auf begründeten Antrag kann die schriftliche Prüfung einer Wiederholungsprüfung auch mündlich abgefragt und protokolliert werden.

⁶ Die Prüfungskommission organisiert in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Patenjägervereins die Ausbildungen und/oder Prüfungen, welche gemäss § 2^{bis} der Jagdverordnung¹⁾ zur Anerkennung von im In- oder Ausland erworbenen Jagdprüfungen erforderlich werden.

¹⁾ BGS [932.11](#)

§ 5 Organisation des Jagdlehrgangs und der Jagdprüfung

¹ Die Prüfungen erfolgen gestaffelt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Schiessprüfung ist das vorgängige erfolgreiche Bestehen der Fachprüfung Waffen, Munition und Optik.

² Die Prüfungskommission legt in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Patentjägervereins den Ablauf, die Inhalte der Ausbildung und die Staffelung der Prüfungen vorgängig zum Start jedes Ausbildungsgangs fest.

³ Die Prüfungskommission legt in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Patentjägervereins im Lehrgangsausweis die Mindestanforderungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen fest und bezeichnet die für Eintragungen im Lehrgangsausweis unterschreibungsberechtigten Personen.

⁴ Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen eine andere Ausbildung als Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungen anerkennen.

§ 6 Bewertung

¹ Die Prüfungskommission für Jägerinnen und Jäger legt die Mindestanforderungen für die Schiessprüfung fest. Die Schiessprüfung gilt als bestanden, wenn die Mindestanforderungen erreicht wurden.

² Die schriftlichen und die mündlich-praktischen Fachprüfungen werden benotet und die Noten zu gleichen Teilen gewertet. Aus dem ungerundeten Notenschnitt wird die Fachnote errechnet.

³ Die mündlichen und die schriftlich-praktischen Fachprüfungen werden mit Viertelsnoten auf der Notenskala zwischen 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (ungenügend), 2 (mangelhaft) und 1 (sehr mangelhaft) bewertet.

⁴ Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn als Fachnote mindestens die Note 4 (genügend) erreicht wurde. Fachnoten werden den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nur dann mitgeteilt, wenn eine Fachprüfung nicht bestanden wurde. Ansonsten wird als Resultat nur «bestanden» bekannt gegeben.

§ 7 Rhythmus des Jagdlehrgangs und der Jagdprüfung

¹ Der Jagdlehrgang mit den einzelnen Prüfungsteilen wird grundsätzlich alle zwei Jahre durchgeführt. Der Lehrgangsstart erfolgt in der Regel in Jahren mit gerader Jahreszahl.

§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann bei der Schiessprüfung in jedem Lehrgangsjahr zwei Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen.

² Wird die Prüfung in der angebotenen Wiederholung bzw. in den angebotenen Wiederholungen nicht erfolgreich bestanden, kann die Jagdprüfung im betreffenden Jagdlehrgang nicht abgeschlossen werden.

§ 9 Gültigkeitsdauer von Leistungen

¹ Bestandene Prüfungen und geleistete, ordentlich testierte Lehrgangsteile erhalten ihre Gültigkeit für die Dauer des laufenden und des unmittelbar nachfolgenden Jagdlehrgangs.

² Alle Leistungen, die aus einem älteren als dem unmittelbar vorgängigen Jagdlehrgang stammen, verfallen in ihrer Gültigkeit und Anrechenbarkeit ersatzlos. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Direktion des Innern im Einzelfall.

§ 10 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche alle Lehrgangs- und Prüfungsteile testiert und erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den Zuger Jagdfähigkeitsausweis.

² Der Jagdfähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn die Inhaberin oder der Inhaber während zehn aufeinanderfolgenden Jahren kein Jagdpapier oder keinen Jagdpass gelöst hat.

§ 11 Gebühren

¹ Als Anteil an die Verwaltungskosten werden Gebühren erhoben:

- a) Anmeldegebühr zum Zuger Jagdlehrgang: Fr. 150.–;
- b) Prüfungsgebühr für die Erstprüfungen (Schiessen plus Fachprüfungen): Fr. 250.–;
- c) Gebühr pro Wiederholung der Schiessprüfung: Fr. 50.–
- d) Gebühr pro Wiederholung einer Fachprüfung: Fr. 100.–
- e) Gebühr pro Schiessprüfung zur Anerkennung einer Jagdprüfung: Fr. 100.–
- f) Gebühr für den Test Kenntnissnachweis über die Zuger Jagd: Fr. 100.–.

² Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und Wiederholungen ist die fristgerechte Einzahlung der Prüfungsgebühren.

³ Die Gebühren werden vom Amt für Wald und Wild eingezogen. Einbezahlte Gebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

⁴ In den Gebühren sind die Kosten für die Ausbildungskurse des Patentjägervereins nicht enthalten.

§ 12 Anmeldung

¹ Wer keinen Zulassungsbeschränkungen nach § 2 dieses Reglements unterliegt und spätestens bis 31. Dezember des Startjahres eines Jagdlehrgangs das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann sich während der publizierten Frist beim Amt für Wald und Wild für den Jagdlehrgang anmelden.

² Die Anmeldung hat insbesondere zu umfassen:

- a) Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular;
- b) Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister.

§ 13 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission legt den Lehrgangs- und Prüfungsstoff fest und führt die Prüfungen durch. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder orientiert sich an der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz für die Fach- resp. Prüfungsgebiete. Beide Geschlechter sind angemessen zu vertreten. Der Patentjägerverein kann Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge einbringen.

² Die für das Jagdwesen verantwortliche Co-Leiterin resp. der verantwortliche Co-Leiter des Amtes für Wald und Wild präsidiert von Amtes wegen die Prüfungskommission.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Jagdprüfung vom 9. Mai 2000¹⁾ aufgehoben.

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹ Lehrgangskurse, Hegearbeiten, Schiess- und / oder Fachprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 2014 und werden auf Antrag für den Jagdlehrgang 2012 – 2014 angerechnet resp. testiert.

² Art und Zeitpunkt von allfälligen Wiederholungsprüfungen aus dem Jagdlehrgang 2010 – 2012 werden im Einzelfall zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Prüfungskommission und den Betroffenen vereinbart.

¹⁾ GS 26, 655

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.06.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	GS 31, 557
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/076

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	25.06.2012	01.07.2012	Erstfassung	GS 31, 557
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/076